

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0707/2018/HO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 15.01.2018
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2/131.090

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	22.03.2018	öffentlich

Unfallversicherungsschutz im Feuerwehrdienst durch zugewiesene Sonderaufgaben

Sachverhalt:

Der Wehrführer Lukas Krack hat auf der Sitzung des Feuerwehrausschusses angefragt, wie es sich mit dem Versicherungsschutz verhält, wenn die Freiwillige Feuerwehr Holm zugewiesene Sonderaufgaben wie z.B. First-Responder oder Höhenrettung übernehmen würde. Es gibt Kameraden in der Feuerwehr, die sich gerne für z.B. Höhenrettung engagieren würden. Natürlich muss dieses auch durch die Versicherung abgedeckt werden, für den Fall, dass ein Schaden eintritt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt die Hanseatische Feuerwehrunfall Nord Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (Freiwillige Feuerwehr) unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Den Rahmen der „versicherten Tätigkeiten“ im Feuerwehrdienst stecken generell die Brandschutz- bzw. Feuerwehrgesetze der Länder im Geschäftsgebiet der HFUK Nord ab. Die Einrichtung bzw. den Einsatz von Höhenrettungs-Gruppen ist im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz – BrSchG) für das Land Schleswig-Holstein in den §§ 1, 2 und 6 **nicht** ausdrücklich vorgesehen.

Die Gemeinden als Träger des Brandschutzes (§ 2 BrSchG) sind die versicherungsrechtlichen Unternehmer der Feuerwehr. Die Abwehr von Gefahren ist den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe mit §§ 2 und 3 BrSchG übertragen worden. Sie haben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu unterhalten. Die Freiwilligen Feuerwehren sind gemäß § 5 BrSchG öffentliche Feuerwehren und gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Den Gemeinden steht somit das Direktionsrecht eines Unternehmers zu.

Nicht die Freiwillige Feuerwehr hat darüber zu entscheiden, ob sie Aufgaben über-

nimmt, die außerhalb des vorgegebenen Rahmens des Brandschutzgesetzes liegen, sondern die Gemeindevertretung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Hier sind die besonderen organisatorischen und personellen Verhältnisse der Freiwilligen Feuerwehr und das Schutzbedürfnis der Einwohner der Gemeinde im Einzelfall zu berücksichtigen.

Soweit seitens der Gemeindevertretung die Freiwillige Feuerwehr mit der Sonderaufgabe „Höhenrettung“ o.a. betraut wird, besteht auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord. Dieser Unfallversicherungsschutz gilt gleichermaßen für die Sonderaufgaben „Feuerwehrtaucher“, „First-Responder“ und vergleichbare Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, soweit die Gemeindevertretung der Feuerwehr diese Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen zuweist. Liegt keine Entscheidung der Gemeindevertretung über Zuweisung von Sonderaufgaben, die über den gesteckten Rahmen des Brandschutzgesetzes hinausgehen, vor, liegt auch keine „versicherte Tätigkeit“ im unfallversicherungsrechtlichen Sinn vor. Damit wären die Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII nicht gegeben.

Soweit die Gemeinde die Feuerwehr mit Sonderaufgaben betraut, hat sie auch die ordnungsgemäße Ausbildung der Einsatzkräfte, die Ausstattung mit zweckgerichteter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Hier ist besonders auf die fachliche und gesundheitliche Eignung der Einsatzkräfte hinzuweisen. Die Gemeinde muss die zusätzlichen Ausbildungskosten wie auch die Kosten zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen tragen. Die Kosten der Versicherungen erhöhen sich durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Feuerwehr Holm Sonderaufgaben in Form von Höhenrettung in Verbindung mit dem THW zugewiesen werden.

